



# KONKORDAT DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE ZENTRALSCHWEIZ

## Aufhebung

BERICHT AN DEN LANDRAT

Titel:	Konkordat DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE ZENTRALSCHWEIZ	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Aufhebung	Klasse:		FreigabeDatum:	20.04.11
Autor:	Erich von Rotz	Status:		DruckDatum:	30.05.11
Ablage/Name	Dokument1			Registratur:	

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>5</b>
2.1	PHZ-Konkordat.....	5
2.2	Austritt Luzerns aus dem Konkordat .....	5
<b>3</b>	<b>Aufhebung des Konkordats .....</b>	<b>5</b>
3.1	Übersicht .....	5
3.2	Vereinbarung der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug über die Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz .....	6
3.3	Vereinbarung über den Vollzug der Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	6
3.4	Würdigung – Entwicklungen .....	8
<b>4</b>	<b>Konsequenzen aus Nidwaldner Sicht.....</b>	<b>8</b>
4.1	Anzahl Studierende .....	8
4.2	Zusammenarbeit mit der Volksschule Nidwalden .....	9
4.3	Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung .....	9
4.4	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung .....	9
4.5	Finanzielle Konsequenzen des Wechsels vom Konkordat zur FHV .....	9
<b>5</b>	<b>Anträge an den Landrat .....</b>	<b>10</b>

## 1 Zusammenfassung

Der Kanton Luzern hat im Juli 2010 seinen Austritt aus dem Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) erklärt. Die Kündigung wird per 31. Juli 2013 rechtskräftig.

Da eine Weiterführung des Konkordats nach dem Ausscheiden der grössten Teilschule wenig sinnvoll erscheint, beantragte der Konkordatsrat, das Konkordat durch die verbleibenden fünf Kantone einvernehmlich auf den Zeitpunkt des Luzerner Austritts aufzuheben.

Für die Aufhebung braucht es zwei Abkommen:

- eine Vereinbarung über die Aufhebung des PHZ-Konkordats. Daran ist der Kanton Luzern nicht beteiligt, da er bereits seinen Austritt aus dem Konkordat beschlossen hat.
- eine Vereinbarung über den Vollzug der Aufhebung des PHZ-Konkordats. An dieser Vereinbarung sind alle Konkordatskantone beteiligt.

Für den Fall, dass diese Vereinbarungen nicht bis Ende Juli 2011 rechtsgültig zustande kommen sollten, muss jeder Kanton das Konkordat vorsorglich kündigen.

Der Zugang von Nidwaldner Studierenden an alle Pädagogischen Hochschulen der Schweiz – und damit auch an die Nachfolgeorganisationen der PHZ – ist über die Fachhochschulvereinbarung gesichert. Damit gewähren die Fachhochschulträger den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

Durch die Aufhebungsvereinbarung

- werden die Standortkantone verpflichtet, den Studienbetrieb so weiterzuführen, dass die EDK-Anerkennung nicht in Frage wird;
- wird die Verteilung der Auflösungskosten geregelt;
- werden die Zuständigkeiten bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Konkordats geklärt;
- wird das Übergangsrecht für Entscheide geregelt, die nicht bis zur Aufhebung des Konkordats gefällt werden können.

Als Träger der PHZ leistet Nidwalden heute einen höheren Beitrag an die Ausbildung seiner Studierenden als dies im Rahmen der FHV der Fall sein wird. Dadurch kann im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung mit Minderausgaben in der Grössenordnung von 500'000 bis 600'000 Franken gerechnet werden.

Die Verteilung der Rücklagen der PHZ-Direktion und des Auflösungsaufwands ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung (06.04.11) nicht definitiv geklärt. Im besten Fall resultieren daraus für Nidwalden bis zum Auflösungstermin Minderaufwendungen gegenüber der regulären Fortführung des Konkordats von geschätzten 100'000 Franken. Auch im schlechtesten Fall ist nicht davon auszugehen, dass Zusatzkosten entstehen.

## **2 Ausgangslage**

### **2.1 PHZ-Konkordat**

#### *Schaffung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz*

Mit der Neuansiedelung der Lehrerbildung auf der Tertiärstufe in der Schweiz um die Jahrtausendwende einigten sich die Zentralschweizer Kantone darauf, die Ausbildung mit Aufhebung der Lehrerseminare an einer gemeinsam getragenen Pädagogischen Hochschule anzusiedeln.

Im Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat, NG 317.12) vom 15. Dezember 2000 begründen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz als Kompetenzzentrum für die Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, für Weiterbildungen und Zusatzausbildungen, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen im Bildungsbereich.

Der Nidwaldner Landrat genehmigte das Konkordat mit Beschluss vom 19. September 2001. Das Konkordat trat am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### *Auftrag*

Gemäss Art. 3 des PHZ-Konkordats umfasst der Auftrag der PHZ im Wesentlichen

- die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für die Volksschule;
- die Berufseinführung, die Weiterbildung und Zusatzausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen;
- berufsfeldbezogene angewandte Forschung und Entwicklung;
- die Unterstützung der Konkordatskantone, der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) sowie der Schulträger und Bildungsinstitutionen der Zentralschweiz bei der Weiterentwicklung des Bildungswesens, in der Bearbeitung pädagogischer Fragen;
- die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Region, einzelne Kantone, Schulträger, Lehrpersonen und Dritte.

### **2.2 Austritt Luzerns aus dem Konkordat**

Der Kanton Luzern hat mit Schreiben vom 19. Juli 2010 seinen Austritt aus dem PHZ-Konkordat erklärt. Gemäss Art. 29 wird die Kündigung per 31. Juli 2013 rechtskräftig.

Mit dem Austritt des Kantons Luzern wird das Konkordat nicht aufgehoben. Gemäss Art. 29 Abs. 2 entscheiden die verbleibenden Kantone über allfällige Anpassungen am Konkordat.

## **3 Aufhebung des Konkordats**

### **3.1 Übersicht**

Eine Weiterführung des Konkordats nach dem Ausscheiden der grössten Teilschule erscheint wenig sinnvoll. Der Konkordatsrat beantragt, dass die verbleibenden fünf Kantone beschliessen, das Konkordat einvernehmlich auf das Datum des Ausscheidens des Kantons Luzern, d.h. auf den 31. Juli 2013, aufzuheben. Der Konkordatsrat hat zu diesem Zweck an seiner Sitzung vom 10. Februar 2011 zwei Vereinbarungen beschlossen:

1. Die Vereinbarung über die Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz. An dieser Vereinbarung ist der Kanton Luzern nicht beteiligt, da er bereits seinen Austritt aus dem Konkordat beschlossen hat.
2. Die Vereinbarung über den Vollzug der Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz. An dieser Vereinbarung sind alle Konkordatskantone beteiligt.

Für den Fall, dass diese Vereinbarungen nicht bis zum 31. Juli 2011 rechtsgültig zustande kommen sollten, muss jeder Kanton das Konkordat vorsorglich kündigen. Wird diese Kündigung per 31. Juli 2011 ausgesprochen, so wird sie gemäss Art. 29 Abs. 1 des PHZ-Konkordats auf den 31. Juli 2014 wirksam.

### **3.2 Vereinbarung der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug über die Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz**

Diese Vereinbarung macht es möglich, dass die Kantone, welche das Konkordat noch nicht gekündigt haben, dessen Aufhebung vor der gesetzlich festgelegten Kündigungsfrist von drei Jahren beschliessen können. Die Aufhebung ist auf den 31. Juli 2013 festgesetzt, womit sie mit dem Austritt Luzerns aus dem Konkordat zusammenfällt und zwei Jahre für den Auflösungs- und Übergangsprozess bleiben.

### **3.3 Vereinbarung über den Vollzug der Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

Da das Konkordat keine Regelungen für die Aufhebung des Konkordats enthält, werden mit der vorliegenden Vereinbarung die wichtigsten Vollzugsfragen geklärt. Regelungen und Beschlüsse, welche der Konkordatsrat gestützt auf das geltende Konkordat beschliessen kann, werden hier nicht aufgeführt. So wird der Konkordatsrat in eigener Kompetenz die Verträge gemäss Art. 5 des Konkordats fristgerecht kündigen; diese Verträge sind mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündbar. Analoges gilt für Verträge gemäss Art. 7 des Konkordats. Auch das konkordatäre Vollzugsrecht (Statut, Reglemente und Verordnungen) wird vom Konkordatsrat auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Konkordats aufgehoben.

#### **Art. 2 Weiterführung des Studienbetriebs**

Für die Zukunft der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Zentralschweiz während der verbleibenden Geltungsdauer des Konkordats wie auch nach Aufhebung des Konkordats ist es von vitaler Bedeutung, dass die Anerkennung der Abschlüsse der Studierenden durch die EDK sichergestellt bleibt. Daher verpflichten sich die Standortkantone im Rahmen der Vereinbarung zur Konkordatsauflösung, für Studierende, welche ihre Ausbildung vor dem 31. Juli 2013 an der PHZ beginnen und nach dem 1. August 2013 an einer kantonalen Hochschule abschliessen, den Studienbetrieb so sicherzustellen, dass die EDK-Anerkennung gewährleistet bleibt.

#### **Art. 3 Bezeichnung „Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ)“**

Nach Aufhebung des Konkordats soll die Bezeichnung „PH Zentralschweiz“ nur dann von einer zukünftigen Institution verwendet werden können, wenn alle Zentralschweizer Kantone damit einverstanden sind.

#### Art. 4 Kosten der Konkordatsauflösung

Die an den Teilschulen entstehenden Kosten sollen vom jeweiligen Trägerkanton finanziert werden. Für die Konkordatsorgane gilt bis zur Auflösung des Konkordats der im Konkordat (Art. 20 Abs. 1 ) festgelegte Finanzierungsschlüssel. Die Kosten, die in der Direktion oder beim Konkordatsrat entstehen und nicht über das laufende Budget finanziert werden können, sollen durch die Konkordatskantone nach Massgabe des Einwohnerschlüssels finanziert werden. Dieser Finanzierungsschlüssel wurde auch für die Aufbauphase der PHZ (Art. 27) angewendet.

Die Rücklagen der PHZ-Direktion betragen per Ende 2010 rund 1 Mio. Franken. Die Auflösungskosten der PHZ wurden in einem Minimal-Maximalrahmen auf maximal 2.2 Mio. veranschlagt.

Es ist vorgesehen (Stand: 8. April 2011), vorab die Rücklagen der PHZ-Direktion zu gleichen Teilen auf die Konkordatskantone zu verteilen. Dies entspricht dem Modus, wie sie einbezahlt wurden: Jährlich wurde die PHZ-Direktion nach deren Aufbau mit je 150'000 Franken pro Kanton finanziert. In den Jahren 2012 und 2013 werden diese paritätischen Beiträge nach den voraussichtlich anfallenden Direktions-Betriebskosten erhoben, was eine deutliche Reduktion ergibt.

Die Kosten für die Auflösung sollen wie seinerzeit die Aufbaukosten nach Einwohnerzahl verteilt werden.

Die Zusammenstellung dieser Angaben ergibt für Nidwalden folgende Kostenschätzung:

Gegenstand	Konkordat	Nidwalden
Rücklagen PHZ-Direktion per Ende 2010	1'000'000.—	
Betrag aus Rücklagen zugunsten NW (ein Sechstel)		167'000.—
Auflösungskosten PHZ maximal	2'200'000.—	
Auflösungskosten zu Lasten Nidwalden (nach Bevölkerungsschlüssel; also 5.5%)		121'000.—
<b>Ergebnis Auflösung</b>	<b>-1'200'000.—</b>	<b>+46'000.—</b>

Entscheidet sich der Konkordatsrat für das oben aufgezeigte Vorgehen bei der Finanzierung der PHZ während der Auflösungsphase, ergibt sich aus dem Prozess aufgrund der bestehenden Rücklagen für Nidwalden ein geschätzter Überschuss von rund 50'000 Franken; die Einsparungen während der verbleibenden Zeit des Bestehens der PHZ-Direktion belaufen sich nochmals auf geschätzte 50'000 bis 100'000 Franken.

#### Art. 5 und 6: Zuständigkeiten / Übergangsrecht

Diese Bestimmungen regeln, in welcher Zuständigkeit (Art. 5) und nach welchem Recht (Art. 6) Entscheide zu fällen sind, die im Zusammenhang mit der Auflösung des Konkordats anstehen. Das PHZ-Konkordat enthält hierzu keine Aussagen. Für solche Entscheide soll während der Geltungsdauer des Konkordats der Konkordatsrat zuständig sein. Da auch nach Auflösung des Konkordats Entscheide anstehen werden, soll die Zuständigkeit dann zur Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz übergehen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Schlussabrechnung und der Verteilung der Aktiven und Passiven, die sich aus

der Schlussabrechnung ergeben. Für diese Entscheide soll das Recht des PHZ-Konkordats einschliesslich der Vollzugserlasse sinngemäss gelten.

#### **Art. 7 Schlussbestimmung**

Die Inkraftsetzung der Vollzugsregelungen setzt voraus, dass das Konkordat auf den 31. Juli 2013 aufgehoben werden kann.

### **3.4 Würdigung – Entwicklungen**

Mit dem Aufbau der PHZ hat die Zentralschweiz in der interkantonalen Zusammenarbeit Beachtliches zustande gebracht, und die Institution hat in den vergangenen Jahren eine immense, gute (Aufbau)Arbeit geleistet. Leider hat sich das Konstrukt PHZ, welches aufgrund politischer Kompromisse diverse Schwächen aufweist, nicht wie erhofft bewährt, und für Änderungen am PHZ-Konkordat, worüber bereits eine Vernehmlassung durchgeführt wurde, war es offensichtlich bereits zu spät. Anlässlich dieser Vernehmlassung hat der Nidwaldner Regierungsrat im Januar 2009 festgestellt: „Der Bildungsraum Zentralschweiz hat für die Region eine grosse Bedeutung. Die Schaffung einer Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) stellt diesbezüglich eine wichtige Errungenschaft dar, auf welche die Region angewiesen ist. (...) Die Verflechtung der PHZ mit den Kantonen, welche für Nidwalden insbesondere im Austausch mit der Volksschule von grosser Bedeutung ist, gilt es weiterhin auf einer gemeinsamen Basis sicher zu stellen. In diesem Sinne ist Nidwalden an der Erhaltung des Bildungsraums Zentralschweiz interessiert und bereit, diesbezüglich seinen Beitrag zu leisten.“

Die Kompetenzregelungen der Direktion und der Rektorate der Teilschulen, die Rolle der zuständigen Bildungsdirektoren und des Konkordatsrats, die Differenzen in der Grösse der drei Teilschulen, die unterschwellige Konkurrenzsituation und insbesondere der Eindruck Luzerns von mangelnder Freiheit bei der Weiterentwicklung und Steuerung seiner Pädagogischen Hochschule führen letztendlich zur Beendigung des gemeinsamen Weges.

Aus Sicht des Kantons Nidwalden ist die Auflösung des PHZ-Konkordats zu bedauern. Damit wird nicht nur die regionale Position im Rahmen der schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung geschwächt, Nidwalden verliert mit dem Ende der PHZ auch seine Mitsprache in der Ausbildung von Lehrpersonen für die Kindergarten-Unterstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

## **4 Konsequenzen aus Nidwaldner Sicht**

### **4.1 Anzahl Studierende**

Im Herbstsemester 2010 besuchten 76 Studierende aus Nidwalden einen Ausbildungsgang an der PHZ; nach Zielstufe aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild:

Kindergarten/Unterstufe	7 Studierende	(davon 7 an der PHZ Luzern)
Primarstufe	35 Studierende	(davon 30 an der PHZ Luzern)
Sekundarstufe I	21 Studierende	(davon 21 an der PHZ Luzern)
Schulische Heilpädagogik	11 Studierende	(davon 11 an der PHZ Luzern)
Zusatzfach-Qualifikation	2 Studierende	(davon 2 an der PHZ Luzern)

#### **4.2 Zusammenarbeit mit der Volksschule Nidwalden**

In der Ausbildung an der PHZ wurden bisher die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten (z.B. Zentralschweizer Lehrplan) explizit berücksichtigt. Indem die PHZ auch mit verschiedenen Nidwaldner Schulen zusammenarbeitet (Praktika), wurde ein enger Kontakt zwischen der Schulpraxis und der Ausbildung sicher gestellt. Es kann damit gerechnet werden, dass diese Anbindung auch durch die Nachfolgeorganisationen erhalten bleibt.

#### **4.3 Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung**

Für den Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung (LWB) haben die Bildungsdirektoren der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (NORI) anlässlich einer Zusammenkunft am 20. Dezember 2010 festgestellt, dass sich die Zusammenarbeit seit Jahren bewährt. Für Angebote in ausgewählten Bereichen trat NORI bisher als Einkäufer bei der PHZ auf; und es ist davon auszugehen, dass die Kontinuität auch durch die PHZ-Nachfolgeorganisationen gewährleistet werden kann.

#### **4.4 Interkantonale Fachhochschulvereinbarung**

Der Zugang von Nidwaldner Studierenden an alle Pädagogischen Hochschulen der Schweiz – und damit auch an die Nachfolgeorganisationen der PHZ – ist über die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV, NG 317.21) vom 12. Juni 2003 gesichert. Der Nidwaldner Landrat genehmigte dieses Abkommen mit Beschluss vom 26. Januar 2005. Damit gewähren die Fachhochschulträger den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

#### **4.5 Finanzielle Konsequenzen des Wechsels vom Konkordat zur FHV**

Als Träger der PHZ leistet Nidwalden heute einen höheren Beitrag an die Ausbildung seiner Studierenden als dies im Rahmen der FHV der Fall sein wird.

Der Beitrag gemäss FHV wird von der Konferenz der Vereinbarungskantone festgelegt. Gemäss Vereinbarung müssen sie 85% der Ausbildungskosten decken, wobei es sich dabei um die Betriebskosten abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge handelt.

Konkret ergibt sich folgendes Bild, wenn die heutigen Kosten im Rahmen des PHZ-Konkordats mit denjenigen der FHV verglichen werden:

<b>Gegenstand</b>	<b>Angabe</b>	<b>Kosten in CHF</b>
Anz. NW- Studierende	76 Std.	
Beitrag PHZ-Direktion	CHF 150'000	
Studierendenpauschale über alle Studiengänge pro Kopf		CHF 28'000
Forschungs- und Entwicklungs-Beitrag pro Kopf		CHF 2'500
Beitrag Direktion pro Kopf		CHF 1'974
<b>Total pro Studierende und Jahr</b>		<b>CHF 32'474</b>
FHV-Betrag pro PH-Studierende 2010		CHF 25'500
Differenz PHZ-Konk / FHV pro Kopf		CHF 6'974
<b>Einsparung über die Studierenden aus NW</b>	<b>76 Std.</b>	<b>CHF 530'024</b>

## 5 Anträge an den Landrat

Dem Landrat wird beantragt auf die Vorlage über die Aufhebung des Konkordats der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz einzutreten und

1. die Vereinbarung vom 10. Februar 2011 der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug über die Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz zu genehmigen;
2. die Vereinbarung über den Vollzug der Aufhebung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz zu genehmigen;
3. der Kündigung des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 15.12.2000 zuzustimmen für den Fall, dass die oben genannten Vereinbarungen nicht zustande kommen.

Stans, 19. April 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Gerhard Odermatt*

Landschreiber

*Hugo Murer*